

Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS)

Nichtamtliche Lesefassung

Berücksichtigt sind alle Änderungen, die vom Kreistag bis zum 15.12.2021 mit der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) beschlossen wurden.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entsorgungspflicht des Landkreises Grundsatz
- § 3 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Mitwirkung der Städte, Gemeinden, Einheits-/Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Modellversuche
- § 11 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht
- § 12 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

2. Abschnitt

Einsammeln, Befördern, Verwerten und Entsorgen der Abfälle

- § 13 Getrennthaltung von Abfällen
- § 14 Altpapier
- § 15 Verpackungsabfälle
- § 15a Stoffgleiche Nichtverpackungen
- § 16 Altmetall
- § 17 Elektroaltgeräte
- § 17a Abholung von Elektroaltgeräten (Holsystem)
- § 18 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (Problemstoffe)
- § 19 Schadstoffhaltige Kleinmengen (Sonderabfallkleinmengen)
- § 20 Sperrmüll
- § 21 Bio- und Grünabfälle (Entsorgung von Bioabfällen, Grünabfällen und Weihnachtsbäumen)
- § 22 Bauschutt, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- § 23 Boden und Steine
- § 24 Altreifen
- § 25 Asbesthaltige Abfälle
- § 26 Mineralfaserabfälle
- § 27 Altholz
- § 28 Restabfall, Abfuhrhythmus (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
- § 29 Zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke/Banderolen
- § 30 Anforderung, Ausgabe und Behandlung der Abfallbehälter, Bemessung des Behältervolumens
- § 31 Bereithaltung, Benutzung, Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter
- § 32 Übergangsregelung
- § 33 Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 34 Gebühren
- § 35 Bekanntmachungen
- § 36 Bearbeitung von Anträgen
- § 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 37a Datenschutz
 § 38 In-Kraft-Treten

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Annahmekatalog für die Selbstanlieferung bei den Entsorgern
 Anlage 2: Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)
 Anlage 3: weggefallen
 Anlage 4: Annahme-/Nichtannahmeliste zu § 15 a AbfS
 Anlage 5: Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe/Übergabestellen des Landkreises Mansfeld-Südharz
 Anlage 6: ersatzlos gestrichen

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Abfallsatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.

§ 2 Entsorgungspflicht des Landkreises Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Aufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden durch den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld–Südharz“ (EAW MSH) wahrgenommen.

§ 3 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.
Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele stellt der Landkreis ein Abfallwirtschaftskonzept auf, das nach dem Stand der Technik fortgeschrieben wird.

§ 4 Abfallberatung

- (1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig

über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

- (2) Abfallberater sind berechtigt, zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 5

Mitwirkung der Städte, Gemeinden, Einheits-/Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

- (1) Die Städte, Gemeinden und/oder Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften haben, dem Landkreis auf Anfrage Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Bemessung, Festsetzung und Erhebung der Abfallbeseitigungsgebühr notwendig sind und gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA) vom 15.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 392) übermittelt werden dürfen.
- (2) Kann aufgrund des baulichen Straßenzustandes, von Witterungseinflüssen oder straßenbaulicher Maßnahmen die Zufahrt der Entsorgungsfahrzeuge an die angeschlossenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind von den Städten, Gemeinden und/oder Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften im Interesse der Entsorgungssicherheit, insbesondere hinsichtlich geeigneter Bereitstellungsplätze (z.B. für die Restabfallbehälter), vertretbare Ersatzlösungen anzubieten.
- (3) Baumaßnahmen in den Ortslagen der Städte und Gemeinden, die zu Einschränkungen in der Abfallentsorgung führen können, sind dem Landkreis von den Städten, Gemeinden und/oder Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften zehn Werktage vor Maßnahmebeginn anzuzeigen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gem. § 3 Abs. 1 des KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 KrWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Im Sinne dieser Satzung sind:

Siedlungsabfälle (Kapitelüberschrift 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung – AVV – vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379): Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind.

1. Hausmüll
(Teilfraktion der Abfallart „Gemischte Siedlungsabfälle“, Abfallschlüssel 200301)
Abfall aus privaten Haushaltungen, der nicht unter die Ziffern 2 bis 18 fällt.
2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
(Teilfraktion der Abfallart „Gemischte Siedlungsabfälle“, Abfallschlüssel 200301)
Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (von Gewerbetreibenden und ähnlichen Nutzern gemäß Abs. 3), der
 - nicht unter die Ziffern 1 bzw. 3-18 fällt,
 - nicht verwertet wird,
 - nicht durch den Landkreis gemäß Anlage 2 von der Entsorgung ausgeschlossen ist und
 - in seiner Art und Zusammensetzung dem Hausmüll ähnlich ist und daher mit diesem gemeinsam entsorgt werden kann.

3. Sperrmüll (200307):
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen. Zum Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gehören nicht:
 - Gegenstände, die unter Ziffer 4 bis 17 fallen ;
 - Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie z. B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter, Balken, Laminat etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter; Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds; in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile; Pappe, Papier; Produktionsabfälle aller Art;
4. Bauschutt (17 01 07):
mineralische Stoffe aus Bautätigkeit, auch mit geringfügigen Fremdanteilen (max. 10 %).
5. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (170904):
Stoffgemische aus Bautätigkeiten, die kein Quecksilber, kein PCB oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
6. Boden und Steine (170504 und 200202):
nichtkontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
7. Asbesthaltige Abfälle (170605):
Asbestzementabfälle, die bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallen (festgebundener Asbest mit einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m³).
8. Mineralfaserabfälle (170603 u. 170604):
Abfälle aus Mineralfasern.
9. Bio- und Grünabfälle (20 01 08 und 20 02 01)
- 9.1. Bioabfälle: biologisch abbaubare (kompostierbare) organische Abfälle. Hierzu gehören: Küchen-/Kantinenabfälle (z.B.: Obstreste, ungekochte Reste aus Speisenzubereitung, Eierschalen, Kaffeesatz, Teesatz/-beutel); Sonstige kompostierbare Abfälle (z.B.: Papierküchentücher, Schnittblumen, Säge- u. Hobelspäne, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr, pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken-, Strauch- und Rasenschnitt, Pflanzenreste, Blumenreste und Laub u.ä.).

Keine Bioabfälle sind z.B.: menschliche u. tierische Exkremente, Kadaver, verunreinigte Einstreu, Hygieneartikel (Windeln, Papiertaschentücher u.ä.), Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Tapeten, Buntdrucke (wie Illustrierte, Kataloge, Hochglanzdrucke), Streusalz.
- 9.2. Grünabfälle:
pflanzliche Abfälle, wie Baum-, Hecken-, Strauch- und Rasenschnitt, Pflanzenreste, Blumenerde und Laub.
Keine Grünabfälle sind z.B.: Baum- und Strauchwurzeln; Baumstubben; Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern (Pilz-, Viren- oder Bakterienerkrankungen) befallen sind, die eine ordnungsgemäße Kompostierung gefährden können,
10. Marktabfälle (200302)
sind auf Märkten anfallende Abfälle, wie z. B. Obst und Gemüseabfälle und nicht verwertbare Verpackungsmaterialien.
11. Straßenkehricht (200303)
sind Abfälle aus Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.
12. Schadstoffe:
organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration.
- 12.1. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (Problemstoffe)

in Haushalten anfallende Abfälle, die wegen ihrer Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen (z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Rostschutz- und Lösemittel, Haushaltschemikalien, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren usw.).

- 12.2. Schadstoffhaltige Kleinmengen (Sonderabfallkleinmengen):
Kleinmengen (bis 2000 kg/Jahr) von gefährlichen Abfällen (§ 3 AVV), die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen sind.
13. Fäkalschlamm (20 03 04)
entwässerter oder getrockneter Schlamm aus Hauskläranlagen.
14. Altpapier:
Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, mit Ausnahme der Verpackungsabfälle (Ziff. 15).
15. Verpackungsabfälle:
Verpackungen nach § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) mit Ausnahme der Verpackungsabfälle, die von der Verwertung aufgrund des VerpackG ausgenommen sind.
- 15a Stoffgleiche Nichtverpackungen:
Gegenstände, die stofflich sortenreinen Verkaufsverpackungen entsprechen, sauber sind und vollständig aus Kunststoff oder Metall bestehen. Es darf sich dabei nicht um Verbundstoffe (z.B. Kunststoff-/Metallverbund, Verbunde verschiedener Kunststoffe) handeln und sie dürfen herkunftsseitig auch nicht einer anderen Abfallkategorie zuordenbar sein (z.B. der Kategorie Baustellenabfälle).
16. Altmetall:
alle im Haushalt und Garten anfallenden Gegenstände aus Metall, unterschieden nach Öfen/Boiler und Sammelschrott mit Ausnahme der Verpackungsabfälle (Ziff.15).
- Öfen / Boiler:
sind alle zur Raumheizung oder Hauswassererwärmung dienenden gas-, öl- oder kohlebetriebenen Wärmequellen (z. B. transportable Kachelöfen, Dauerbrandöfen, Badeöfen, Küchenkohleöfen, Ölöfen, Gasheizkörper, Gasdurchlauferhitzer, Heizkessel zentraler Wärmeversorgungsanlagen), mit Ausnahme solcher Geräte, die unter Ziff. 17 fallen.
- Sammelschrott:
sind im Haushalt üblicherweise anfallende Metallgegenstände, wie z. B. Ofenbleche, Ofenrohre, Schüsseln, Eimer, Töpfe, Kuchenbleche, Ganzstahlmattressen, Metallbettgestelle, Ganzmetallregale, Waschwannen, Waschkessel, Badewannen, Metallaschenkübel, mechanische Nähmaschinen mit Metallgehäuse ohne Nähmaschinentisch, Fahrräder ohne Bereifung, Kinderroller und Kinderdreiräder aus Metall ohne Bereifung, Metallschränke, Metallzaunsäulen, Maschendraht (aufgewickelt), Schubkarren, Regalträger, die wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.
17. Elektroaltgeräte
sind alle in § 3 Nr. 3 und 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) benannten Geräte.
18. Altholz:
Industrierest- und Gebrauchtholz der Altholzkategorien AI und AII gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302).
19. Restabfall

im Sinne dieser Satzung ist Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall.

- (2) Bereitstellungsplätze
im Sinne dieser Satzung sind die Standorte, an denen die Abfallbesitzer ihre Abfälle zur Abholung bereitstellen.
- (3) Gewerbetreibende u. ä. Nutzer
im Sinne dieser Satzung sind alle, die nicht als privater Haushalt anzusehen sind – dies können etwa Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Behörden, Schulen, Vereine (außer Kleingartenvereine), Gesellschaften, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen u. ä. sein
- (4) Grundstück
im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 4.1. Wohngrundstück
im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute Grundstück, das ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Einrichtungen wie Wohnheime (z. B. Internate, Studentenwohnheime, Asylbewerberheime, Aussiedlerheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (z.B. Behindertenwohnheime) sind Wohngrundstücke im Sinne der Satzung.
- 4.2. Gewerbegrundstück
im Sinne dieser Satzung ist jedes von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (Abs. 3) genutzte Grundstück. Grundstücke, die von Gewerbetreibenden u.ä. Nutzern sowohl zu Erwerbszwecken als auch zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten nur dann als Wohngrundstücke, wenn auf dem Grundstück der alleinige Wohnsitz oder Hauptwohnsitz des Gewerbetreibenden u.ä. Nutzers angemeldet ist und dieser dort keine Arbeitnehmer beschäftigt.
Gewerbegrundstücke können auch Teilstücke (z. B. einzelne Räume oder Etagen) von Grundstücken sein.
- 4.3. Wochenendhaus-/Ferienhausgrundstück
im Sinne dieser Satzung ist jedes Wohngrundstück, das nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt wird und jedes Grundstück, das ehemals zu Wohnzwecken genutzt wurde, derzeit aber nicht bewohnt wird und kein Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung darstellt.
- 4.4. Kleingartenanlage
im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, in denen mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983, BGBl I S. 210).
- (5) Haushalt (Haushaltungen)
im Sinne dieser Satzung repräsentiert eine Einzelperson oder Personenmehrheit, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohneinheit inne hat; bei Einrichtungen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens gelten unabhängig davon jeweils 2,3 Heimbewohner als ein Haushalt, wobei von der tatsächlichen Heimbelegung zum Stichtag 30.09. auszugehen ist.
- (6) Übergabestelle
im Sinne dieser Satzung sind die Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ElektroG.

§ 7

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln sowie das Beseitigen und Verwerten von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises nicht umfasst sind:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Gegenstände,
2. sonstige Abfälle, die gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind,
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Abfallentsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind, die nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgelten,
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger i. S. d. Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) (ausgenommen Abfälle gemäß § 20 Abs. 3 KrWG),
5. Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung in der Spalte „Entsorgungsausschluss“ mit „E RV“, „E A“ oder „E M“ gekennzeichnet, und damit von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen (vgl. § 18) oder als Sonderabfallkleinmengen (vgl. § 19) von insgesamt nicht mehr als jährlich 2.000 kg anfallen.
6. Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung in der Spalte „Entsorgungsausschluss“ mit „SB M“ oder „SB B“ gekennzeichnet sind; sie sind von den Entsorgungshandlungen Sammlung und Beförderung ausgeschlossen,
7. Abfälle, die nicht im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz angefallen sind.

Die Pflichten des Landkreises zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und die §§ 11, 11 a, 11 b AbfG LSA bleiben unberührt.

Im Einzelfall kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausschließen, soweit diese wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

- (3) Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).
- (4) Die Entsorgung von Altpapier, Glas und Leichtstoffen (Kunststoffverpackungen, Dosen, Verbunde) erfolgt, soweit es sich dabei um Verpackungsabfälle gemäß §6 Abs. 1, Ziff. 15 handelt, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Systembetreiber i. S. d. VerpackG – vgl. auch § 15. Fensterscheiben-, Verbund- und Drahtglasbruch kann in kleinen Mengen über den Restabfall entsorgt werden.
- (5) Die Entsorgung von Elektroaltgeräten erfolgt ab der Übergabestelle nach Maßgabe des ElektroG, außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (6) Von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind neben den in Anlage 2 genannten, von der Entsorgung insgesamt oder dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfällen, auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art nicht in Abfallbehältern gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 1.1. gesammelt werden können – und auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (vgl. § 20) – befördert werden können.
- (7) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG vom Einsammeln und Befördern ausschließen.
- (8) In Zweifelsfällen zum Ausschluss von Abfällen gem. Abs. 2 hat der Landkreis Mansfeld-Südharz ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über deren Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung des Landkreises insgesamt oder lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet.
Entledigt sich der Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung des Landkreises, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist berechtigt und verpflichtet, seine Grundstücke im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dem Grundstückseigentümer stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten und in begründeten Einzelfällen die zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude Befugten gleich (Anschlusszwang). Anschlusspflichtige von Gewerbegrundstücken sind die Gewerbetreibenden u.ä. Nutzer (§ 6 Abs. 3). Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der Vorstand von Kleingartenanlagen hat diese mindestens für den Zeitraum von Mai bis Oktober eines jeden Jahres an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallerzeuger und -besitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 13 bis 31 und § 33 zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die Rechte und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nach § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.
- (5) Die Kompostierung eigener Bio- und Grünabfälle auf privaten Grundstücken bedarf keiner Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (6) Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen auch solche Grundstücke, auf denen verbotswidrig Abfälle abgelagert werden und die nicht unter den Regelungsgehalt des § 11 Abs. 1, 2 und 4 des AbfG LSA fallen. Der Grundstückseigentümer hat diese Abfälle gemäß dieser Satzung zu überlassen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Wohngrundstücke, auf denen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten kein Abfall anfallen kann (z. B. weil die einzig ansässige Person wegen Studiums, freiwilligen sozialen Jahres o. ä. ständig ortsabwesend ist) kann für diesen Zeitraum auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen.

Für Gewerbegrundstücke kann auf Antrag beim Landkreis eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, solange auf diesen Grundstücken nach der Art ihrer Nutzung kein überlassungspflichtiger Abfall anfallen kann (z. B. saisonale Ausübung eines Gewerbes, freiberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit auf dem als Hauptwohnsitz gemeldeten Wohngrundstück ausgeübt und kein Arbeitnehmer beschäftigt wird).

Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können.

- (2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind ausnahmslos schriftlich zu stellen. Sie sind nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (01.01. bis 31.12.) bei weiterem Bedarf zu erneuern. Bereits bewilligte Anträge können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Die Anträge sind nach der Abfallgebührensatzung kostenpflichtig.

- (4) Die Bearbeitung von Erstanträgen je beantragtem Befreiungstatbestand nach Abs. 1 erfolgt kostenpflichtig. Durch den Antragsteller ist hierfür eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 AbfGS zu entrichten. Folgeanträge sind, soweit sie denselben Sachverhalt der Befreiung (z.B. dieselbe Person) betreffen, gebührenfrei.

§ 10 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen sowie den Inhalt der zur Entsorgung bereitgestellten Abfallbehälter analysieren. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück unaufgefordert das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen (z.B. Bestätigung der zuständigen Behörde u. ä.) schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere
1. Angaben zur Veränderung der für die Gebührenbemessung relevanten Personenzahl, zum Ein- und Auszug; ggf. zum Namen des Haushaltsvorstandes;
 2. Angaben zu Firmenänderungen und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder von Teilen davon betreffen sowie
 3. Angaben zu vorhandenen bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern und deren Entsorgungsrhythmen.

Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue zur Anzeige verpflichtet.

Bei Unterlassen der Anzeige/Auskunft hat jeder Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfällen anfallen, haben den Beauftragten und den Bediensteten des Landkreises, die sich mit einem Dienstausweis des Landkreises ausweisen, das Betreten des Grundstücks zum Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehältnisse, zum Einsammeln der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu gestatten (§ 19 Abs. 1 KrWG). Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)) wird insoweit eingeschränkt.

§ 12 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und/oder Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gem. §§ 14 bis 28 und 31 bereitgestellt bzw. am Schadstoffmobil oder Wertstoffhof übergeben sind. Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn sie zulässigerweise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder an den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen übergeben sind.

- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Das Durchsuchen der Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellter Abfälle und das Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

2. Abschnitt

Einsammeln, Befördern, Verwerten und Entsorgen der Abfälle

§ 13

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (§ 14)
 2. Verpackungsabfälle (außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, § 15)
 3. Stoffgleiche Nichtverpackungen (§ 15a)
 4. Altmetall (§ 16)
 5. Elektroaltgeräte (§ 17, § 17a)
 6. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (§ 18)
 7. Schadstoffhaltige Kleinmengen (§ 19)
 8. Sperrmüll (§ 20)
 9. Bio- und Grünabfälle (§ 21)
 10. Bauschutt, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (§ 22)
 11. Boden und Steine (§ 23)
 12. Altreifen (§ 24)
 13. asbesthaltige Abfälle (§ 25)
 14. Mineralfaserabfälle (§ 26)
 15. Altholz (§ 27)
 16. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 28)

Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 14 bis 28 getrennt zu überlassen.

- (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen getrennt zu halten. Sie dürfen nicht verunreinigt sein. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden.

§ 14

Altpapier

- (1) Altpapier (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 14) aus privaten Haushaltungen wird durch den Landkreis in dafür zugelassenen Abfallbehältern an den festgelegten Abfuhrterminen erfasst. Bei kurzzeitig erhöht auftretendem Altpapieraufkommen können zum Abfuhrtag Bündel neben dem Altpapierbehälter beigestellt werden. Die Bündel müssen so bemessen sein, dass sie in den entleerten Altpapierbehälter eingegeben werden können.
- (2) Für Gewerbetreibende und ähnliche Nutzer (§ 6 Abs. 3) besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis. Gewerbegrundstücke können auf Antrag kostenpflichtig an die Altpapierentsorgung des Landkreises angeschlossen werden, sofern sie auch an die öffentliche Restabfallentsorgung angeschlossen sind. Gewerbetreibende und ähnliche Nutzer haben nur im Falle des Satzes 2 Anspruch auf die kommunale Altpapierentsorgung durch den Landkreis.
- (3) Wohngrundstücke werden grundsätzlich mit mindestens einem fahrbaren Abfallbehälter mit 240 l Füllraum pro Grundstück ausgestattet. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Glaubhaftmachung einer eingeschränkten körperlichen Leistungsfähigkeit, bei Stellplatzproblemen u. ä.) können auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen Abfallbehälter mit 120 l Füllraum zur Verfügung gestellt werden.

In Großwohnanlagen werden in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten Abfallbehälter mit 240 l oder 1100 l Füllraum bereitgestellt.

Diese Abfallbehälter können nach mit dem Landkreis abzustimmendem Bedarf in 4-, 2- oder wöchentlichem Abfuhrhythmus entleert werden. In den übrigen Wohngebieten werden die Abfallbehälter in 4-wöchentlichem Rhythmus entleert.

- (4) Für die Altpapierentsorgung von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (§ 6 Abs. 3) stehen fahrbare Abfallbehälter mit 240 l und 1100 l Füllraum zur Auswahl. Die Entsorgung erfolgt i.d.R. in 4-wöchentlichem Abfuhrhythmus. Darüber hinaus kann für Abfallbehälter mit 1100 l Füllraum auch eine wöchentliche Abfuhr vereinbart werden, sofern ein zusätzlicher Bedarf begründet und bei der wöchentlichen Abfuhr kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist. Ein Anspruch auf wöchentliche Entsorgung besteht jedoch nicht.
- (5) Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises kann während der Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen Altpapier von an die öffentliche Altpapierentsorgung angeschlossenen Grundstücken in die hierfür bereitgestellten Container kostenlos eingegeben werden.
- (6) Eine gemeinsame Sammlung des Altpapiers kann auch mit den Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen (vgl. § 15) erfolgen.

§ 15 Verpackungsabfälle

Die folgenden Verpackungsabfälle (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 15) sind von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen:

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff ¹⁾
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall ¹⁾
15 01 05	Verbundverpackungen ¹⁾
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas ¹⁾
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

¹⁾ Für Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG stehen Rücknahmesysteme (z.B. Depotcontainer, „Gelbe Tonne“ / „Gelber Sack“, Wertstoffhöfe) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung bereit.

§ 15a Stoffgleiche Nichtverpackungen

Stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen können auf den Wertstoffhöfen während der Öffnungszeiten in die hierfür bereitgestellten Container kostenlos eingegeben werden (vgl. Anlage 4).

§ 16 Altmetall

- (1) Altmetalle (§ 6 Abs. 1 Ziff. 16) sind zum Zwecke der weitestgehenden Verwertung einer vom Rest- und Sperrmüll getrennten Entsorgung zuzuführen. Dabei können Angebote des Landkreises gemäß Abs. 2, des Fachhandels, der privaten Entsorgungswirtschaft oder gemeinnütziger Sammlungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Altmetalle können gebührenfrei auf den Wertstoffhöfen des Landkreises (Bringsystem) abgegeben werden. Dabei sollten die Gegenstände nicht länger als 1,20 m und nicht schwerer als 40 kg sein.

§ 17 Elektroaltgeräte

- (1) Besitzer von Elektroaltgeräten (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 17) aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Nr. 5 ElektroG) sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und § 17a zuzuführen.
- (2) Die Elektroaltgeräte werden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG in 6 Gerätegruppen unterteilt. Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 6 können von Endnutzern und Vertreibern an der vom Landkreis bekannt gegebenen Übergabestelle (vgl. § 6 Abs. 6) nach Maßgabe des § 13 ElektroG angeliefert werden. Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten der Gerätegruppen 1, 4 und 6 sind vorab schriftlich mit dem Landkreis abzustimmen. Die Anlieferer haben die Benutzungsordnung der Wertstoffhöfe/Übergabestelle zu beachten.
- (3) Leuchtstoffröhren können zusätzlich bei den vom Landkreis betriebenen Schadstoffsammelstellen (vgl. § 18) abgegeben werden.
- (4) Die Möglichkeit, Elektroaltgeräte im Rahmen der Serviceleistungen des Handels oder Gewerbes einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, bleibt durch die Regelungen nach §§ 17, 17a unberührt.

§ 17a Abholung von Elektroaltgeräten (Holsystem)

- (1) Auf Antrag des Abfallbesitzers werden insgesamt maximal 4 Geräte der Gerätegruppen 1 (Wärmeüberträger), 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten) und 4 (Großgeräte) oder Gebinde mit einer Gesamtmasse von ≥ 4 bis ≤ 50 kg pro Haushalt (§ 6 Abs. 5) und Jahr verteilt auf höchstens zwei Abfahrten, kostenlos abgefahren. Für die Abholung eines jeden weiteren Gerätes der Gerätegruppen 1, 2 oder 4 (Übermenge) oder Gebindes mit einer Gesamtmasse von ≥ 4 bis ≤ 50 kg ist vom Abfallbesitzer eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Abfallgebührensatzung). Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalte (vgl. § 6 Abs. 5).
- (2) Geräte der Gerätegruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) können bei der Abholung von Geräten der Gerätegruppen 1, 2 und 4 nach Abs. 1 beigegeben oder auch als Gebinde mit einer Gesamtmasse ≥ 4 bis ≤ 50 kg separat zur Abholung angemeldet werden. 1. Geräte der Sammelgruppen 3 und 6 werden nicht im Holsystem bedient.
- (3) Der Antrag ist durch jeden Antragsberechtigten nach Abs. 1 mittels „Abrufkarte Elektroaltgeräte“ mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis gibt dem Abfallbesitzer den Abfahrtermin mindestens drei Tage vorher bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.
- (4) Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Abfallgebührensatzung) erfolgt eine Expressabfuhr von Elektroaltgeräten binnen 3 Werktagen nach Zahlungseingang beim Landkreis.
- (5) Die Elektroaltgeräte sind am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 6.00 Uhr) so bereitzustellen (Bereitstellungsplatz), dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Für Geräte, die aufgrund ihres Gewichts nicht händisch, auch nicht unter Zuhilfenahme einer geeigneten Gerätekarre, von einer Person verladen werden können sowie für Geräte, die nicht der Beschreibung dieser Satzung entsprechen (z.B. B2B-Geräte), besteht keine Abholpflicht. Elektroaltgeräte aus karitativen und gewerblichen Sammlungen sind vom Abholservice nach § 17a ausgeschlossen. Die Regelung des § 31 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Für Gewerbetreibende u. ä. Nutzer (§ 6 Abs. 3) ist der Abholservice nach § 17a generell kostenpflichtig (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Abfallgebührensatzung).

§ 18 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (Problemstoffe)

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (§ 6 Abs. 1 Ziff. 12.1.) dürfen nicht in die in § 29 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind am Schadstoffmobil zu übergeben. Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt.
- (2) Für die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 führt der Landkreis mindestens zweimal jährlich eine mobile Sammlung mit dem Schadstoffmobil durch. Darüber hinaus findet im Zeitraum März bis November monatlich je einmal eine quasi-stationäre Annahme mit dem Schadstoffmobil statt. Die Haltestellen bei der mobilen Sammlung und die Annahmeorte im Rahmen der quasi-stationären Sammlung sowie die Sammeltermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (vgl. § 35).
- (3) Die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen, d. h. maximal 20 kg pro Person und Sammlung bei maximaler Gebindegröße von 30 Litern. Die Abfälle sind in Originalverpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen Behältnissen anzuliefern.

§ 19 Schadstoffhaltige Kleinmengen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Sonderabfallkleinmengen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 12.2.) von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (§ 6 Abs. 3) in haushaltsüblichen Mengen (vgl. § 18 Abs. 3) können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den gemäß § 35 bekannt gegebenen quasi-stationären Annahmeorten – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden, sofern ihre Einsammlung, Beförderung und Entsorgung gemeinsam mit den Abfällen gemäß § 18 möglich ist.
- (2) Sonderabfallkleinmengen oberhalb haushaltsüblicher Mengen und Sonderabfallkleinmengen, deren Einsammlung, Beförderung und Entsorgung nicht gemeinsam mit den Abfällen gemäß § 18 möglich ist, werden auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers im Holsystem entsorgt. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt bis spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages.
- (3) Die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen nach Abs. 1 und 2 ist für die Abfallbesitzer kostenpflichtig (vgl. § 10 Abs. 2 Abfallgebührensatzung).

§ 20 Sperrmüll

- (1) Auf Antrag des Abfallbesitzers wird Sperrmüll (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3) in haushaltsüblichen Mengen (vgl. Abs. 3), verteilt auf höchstens zwei Abfahrten pro Jahr, kostenlos abgefahren. Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalte (§ 6 Abs. 5), für Kleingartenanlagen die Vorstände, für mit einem Restabfallbehälter (vgl. § 29 Abs. 1 Ziff. 1.1.) ausgestattete Kleingartenparzellen die Pächter.
- (2) Der Antrag ist mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Pro Abrufkarte können max. 2 m³ Sperrmüll oder 5 Einzelstücke angemeldet werden. Der Landkreis gibt dem Abfallbesitzer den Abfahrtermin mindestens drei Tage vorher bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.
- (3) Haushaltsüblich sind Sperrmüllmengen mit einem Volumen von maximal 4 m³ nach Zerlegung der Einzelstücke bzw. 10 Einzelstücke pro Jahr. Für die Entsorgung von Übermengen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung). Übermengen liegen vor, wenn
 1. im Holsystem (Abs. 1) und Bringsystem (Abs. 8) zusammen mehr als 4 m³ Sperrmüll oder 10 Einzelstücke im Jahr entsorgt werden bzw.
 2. der Haushalt vor der Sperrmüllentsorgung bereits die jährlich kostenlose Grünabfallentsorgung gem. § 21 Abs. 5 in Anspruch genommen hat.

Die zur Sperrmüllentsorgung bereitgestellten Einzelstücke dürfen eine Masse von 70 kg und/oder eine Größe von 2 x 1 x 0,75 m nicht überschreiten.

- (4) Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung) erfolgt eine Expressabfuhr von Sperrmüll binnen 3 Werktagen nach Zahlungseingang beim Landkreis.
- (5) Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen können die Sperrmüllabfuhr nach Abs. 1 für ihre Mieter gemeinsam durchführen lassen, sofern die Mieter ihren Entsorgungsanspruch nach Abs. 1 nicht bereits selbst ausgeschöpft haben. Hierzu übergibt der Grundstückseigentümer die ausgefüllten und von den Mietern unterzeichneten Sperrmüllkarten dem Landkreis mit einem entsprechenden Vermerk. Dieser koordiniert die Terminvergabe und stellt die Abholung des Sperrmülls bis spätestens 3 Wochen nach Antragseingang sicher. Die für die Sperrmüllbereitstellung zu nutzende Abstellfläche (Bereitstellungsplatz) bestimmen die Grundstückseigentümer. Der Bereitstellungsplatz muss über eine öffentliche Straße oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße anfahrbar sein.
- (6) Die Entsorgung von Gegenständen, die wegen ihrer Masse oder Größe (vgl. Abs. 3 S. 3) nicht mit den Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, sowie Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen erfolgen auf Anforderung außerhalb der Sperrmüllentsorgung nach Abs. 1 gebührenpflichtig über 7m³-Absetzcontainer, die den Nutzern 3 Tage zur einmaligen Beladung zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 6.00 Uhr) so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an den Bereitstellungsplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Von der Sammlung nicht erfasste am Bereitstellungsplatz verbliebene Abfälle sind durch den Besitzer unverzüglich, spätestens einen Tag nach der Abfuhr, rückstandslos zu entfernen. § 31 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (8) An den Wertstoffhöfen erfolgt die Annahme des Sperrmülls aus Haushalten, bei Vorlage der „Abrufkarte für Sperrmüll“ bis zu einer haushaltsüblichen Menge (Abs. 3), verteilt auf 2 Anlieferungen, gebührenfrei. Anlieferungen an die Wertstoffhöfe des Landkreises sind auf Mengen von maximal 2 m³ pro Anlieferung und Tag begrenzt. Für die Entsorgung von Übermengen (§ 20 Abs. 3 Satz 1) ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2 AbfGS).
- (9) Für Gewerbetreibende u. ä. Nutzer (§ 6 Abs. 3) ist die Entsorgung von Sperrmüll durchgehend kostenpflichtig (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung). Sie können Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des Landkreises anliefern (max. 2 m³ pro Anlieferung und Tag) sowie an der Umladestation in Ringleben (Bringsystem).
Der Landkreis entsorgt keinen Sperrmüll aus gewerblichen Sammlungen.
- (10) Abfallbesitzer, die im Landkreis Mansfeld-Südharz mit Haupt- oder Nebenwohnung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können Sperrmüll nach den Absätzen 1 bis 8 auch von anderen Anfallstellen (z.B. Kleingärten, Ferienhäuser) kostenfrei entsorgen lassen. Voraussetzungen dafür sind:
 - Die Anfallstelle muss sich im Landkreis Mansfeld-Südharz befinden.
 - Der Bereitstellungsplatz muss über eine öffentliche Straße oder eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße anfahrbar sein.
 - Der Abfallbesitzer muss sich die Sperrmüllmenge seinem Wohnsitz im Landkreis zurechnen lassen.

Vorstände von Kleingartenanlagen und Kleingärtner, die mit Restabfallbehältern an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind (mit Ausnahme der Zurechnung der Menge auf den Wohnsitz), Sperrmüll aus der Kleingartenanlage in haushaltsüblichen Mengen nach den Absätzen 1 bis 8 kostenfrei entsorgen lassen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von jährlich max. 4 m³ oder 10 Einzelstücken je angefangenen 550 l aufgestelltem Restabfallbehälter-Füllraum.

Soweit die Kriterien des Anschlusses oder der haushaltsüblichen Menge nicht erfüllt sind, kann die kostenpflichtige Sperrmüllentsorgung (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Abfallgebührensatzung) in Anspruch genommen werden.

§ 21
Bio- und Grünabfälle
(Entsorgung von Bioabfällen, Grünabfällen und Weihnachtsbäumen)

- (1) Bio- und Grünabfälle (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 9) sollen, soweit die Möglichkeit besteht, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden Bio- und Grünabfälle gegen eine gesonderte Gebühr (vgl. § 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) über Bioabfallbehälter eingesammelt. Die Abholung erfolgt im Zeitraum April bis Oktober wöchentlich und im Restjahr 2-wöchentlich. Für die Bioabfallbehälter und deren Bereitstellung gelten die Regelungen der §§ 30 Abs. 6 und 31 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Grünabfälle gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 9.2. aus privaten Haushaltungen werden als „flächendeckende Straßensammlung“ an je zwei in geeigneter Weise bekannt gegebenen Terminen (vgl. § 35) im Frühjahr und im Herbst kostenlos erfasst. Die Grünabfälle sind gebündelt (bis max. 25 kg pro Bund, max. 0,50 m Durchmesser), mit einer Länge von max. 1,50 m und einer Aststärke von max. 10 cm Durchmesser zur Abholung bereit zu stellen. Nicht bündelfähiger Grünabfall (z.B. Rasen- und Heckenschnitt sowie Laub) kann in geeigneten, kompostierfähigen Behältnissen (z.B. Papiersäcke oder Kartons) oder leicht ausschüttbaren Behältnissen (z.B. Waschwannen, Körbe, oder Wasserfässer aus Kunststoff) mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 25 kg zur Sammlung bereitgestellt werden. In Foliensäcken oder lose bereitgestellter Grünabfall (ohne Gefäß zum Handling) wird nicht entsorgt. §§ 20 Abs. 7 (Bereitstellung) und 31 Abs. 7 (Verfahrensweise bei Nichtanfahrbarkeit) gelten entsprechend.
- (4) Grünabfälle gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 9.2. aus privaten Haushalten können außerdem in den zugelassenen Grünabfallsäcken und Banderolen (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2.2.) - mit max. 0,50 m Durchmesser, mit einer Länge von max. 1,50 m und einer Aststärke von max. 10 cm - im Holsystem überlassen werden (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.3. Abfallgebührensatzung). Die Sammlung von Grünabfällen im Holsystem in gebührenpflichtigen Grünabfallsäcken und Banderolen erfolgt als
- a) Miterfassung im Rahmen der flächendeckenden Straßensammlung nach Abs. 3;
 - b) Sammlung nach telefonischer Anmeldung durch den Abfallbesitzer (beim Landkreis),
 - c) Miterfassung im Rahmen der Biotonnenentsorgung nach Abs. 2:
 - Beistellung von insgesamt 3 zugelassenen Grünabfallsäcken oder mit zugelassenen Banderolen versehenen Strauchbündeln zur regulär bereitgestellten Biotonne (Abs. 2) ohne vorige Anmeldung oder,
 - Beistellung von mehr als 3 zugelassenen Grünabfallsäcken oder mit zugelassenen Banderolen versehenen Strauchbündeln zur regulär bereitgestellten Biotonne (Abs. 2) nach voriger Anmeldung beim Landkreis.
- Die Vertriebsstellen des Landkreises für die Grünschnittsäcke und Banderolen werden gesondert bekannt gegeben. §§ 20 Abs. 7 (Bereitstellung) und 31 Abs. 7 (Verfahrensweise bei Nichtanfahrbarkeit) gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Sperrmüllentsorgung gemäß § 20 nicht in Anspruch genommen wurde, werden im Rahmen des Entsorgungssystems „Grünabfall statt Sperrmüll“ auf Antrag des Abfallbesitzers insgesamt 2 mal 3 m³ Grünabfall aus privaten Haushaltungen im Jahr kostenlos abgefahren. Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalte (§ 6 Abs. 5). Der Antrag ist mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ zu stellen. Pro Abrufkarte können max. 3 m³ Grünabfall angemeldet werden. Der Landkreis gibt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin mindestens drei Tage vorher bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten. Für die Bereitstellung gelten Abs. 3 Satz 2 bis 4, § 20 Abs. 7 sowie § 31 Abs. 7 entsprechend. Für die Entsorgung von Übermengen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gemäß § 2 Abs. 9 Ziffer 9.3. Abfallgebührensatzung).
- (6) Übermengen im System „Grünabfall statt Sperrmüll“ (Abs. 5, Abs. 9) liegen vor, wenn
1. im Rahmen des Entsorgungssystems „Grünabfall statt Sperrmüll“ mehr als 6,0 m³ Grünabfall pro Jahr – im Holsystem (Abs. 5) und Bringsystem (Abs. 9) zusammen - für den Haushalt entsorgt werden bzw.

2. der Haushalt vor der Grünabfallentsorgung bereits die jährlich kostenlose Sperrmüllentsorgung gem. § 20 komplett (4m³) in Anspruch genommen hat.
- (7) Bio- und Grünabfälle von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern und aus gewerblichen Sammlungen werden durch den Landkreis nicht, auch nicht in den Verfahren nach Abs. 3, 4, 5 und 9 entsorgt. Gewerbegrundstücke können auf Antrag kostenpflichtig an die Bio- und Grünabfallentsorgung nach Abs. 2 (Biotonne) angeschlossen werden, sofern sie auch an die öffentliche Restabfallentsorgung angeschlossen sind.
- (8) Weihnachtsbäume aus Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (§ 6 Abs. 3) werden mindestens einmal jährlich über eine mobile Sammlung kostenlos erfasst. Die Einsammlung erfolgt über eine Straßensammlung bzw. vom Landkreis benannte zentrale Sammelplätze (Weihnachtsbaum-Sammelplätze). Die Weihnachtsbaum-Sammelplätze und die Sammeltermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (§ 35).
- (9) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhaus-/ Ferienhausgrundstücken können auch zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen gebracht werden. Im Rahmen des Entsorgungssystems „Grünabfall statt Sperrmüll“ werden bei Vorlage der „Abrufkarte für Sperrmüll“ bis zu 6 m³ pro Haushalt und Kalenderjahr, verteilt auf zwei Anlieferungen, gebührenfrei angenommen. Dabei ist die Anlieferung auf Mengen von max. 3 m³ pro Anlieferung und Tag begrenzt. Die Entsorgung von Übermengen (Abs. 6, letzter Satz) ist kostenpflichtig.
- (10) Abfallbesitzer, die im Landkreis Mansfeld-Südharz mit Haupt- oder Nebenwohnung an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, können Grünabfälle nach Absatz 5 auch von anderen Anfallstellen (z.B. Kleingärten, Ferienhäuser) kostenfrei entsorgen lassen. Voraussetzungen dafür sind:
- die Anfallstelle muss sich im Landkreis Mansfeld-Südharz befinden,
 - der Bereitstellungsort muss über eine öffentliche Straße oder eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße anfahrbar sein,
 - der Abfallbesitzer muss sich die Grünabfälle nach Maßgabe des Abs. 5 seinem Wohnsitz im Landkreis zurechnen lassen.
- Vorstände von Kleingartenanlagen und Kleingärtner, die mit Restabfallbehältern an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind (mit Ausnahme der Zurechnung der Menge auf den Wohnsitz), Grünabfall aus der Kleingartenanlage in haushaltsüblichen Mengen nach Abs 3 (Straßensammlung) kostenfrei entsorgen lassen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von jährlich max. 6 m³ je angefangenen 550 l aufgestelltem Restabfallbehälter-Füllraum.
- (10a) Maximal 15 m³ Grünschnitt werden einmal jährlich pro Kleingartenanlage gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz zusätzlich als Straßensammlung in den Monaten Juni, Juli; August oder September kostenfrei abgefahren und entsorgt. Die Kleingartenanlage meldet durch einen verantwortlichen Vertreter dem Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz" in Textform den Bedarf. Dem Vertreter wird innerhalb von 2 Wochen ein Termin zur Abholung mitgeteilt. Es sind mindestens 5 m³ Grünschnitt bereitzustellen. Bezüglich der Bereitstellung gelten § 21 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (11) Grünabfälle aus Kleingartenanlagen gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz werden über eine Bedarfsentsorgung erfasst. Die Abfuhr erfolgt über Container mit einem Volumen von 7m³ oder 34/ 36m³, die auf Bereitstellungsplätzen der Kleingartenanlagen für den Zeitraum von maximal 3 Tagen aufgestellt werden. Die Container dürfen nur mit Grünabfällen im Sinne dieser Satzung befüllt werden. Baum- und Strauchschnitt darf nur mit einer maximalen Astlänge von 1,5 m in die Container gefüllt werden. Mindestens zwölf Kalenderwochen vor der erstmaligen Sammlung hat der jeweilige Vorstand der Kleingartenanlage beim Landkreis einen Antrag auf die Einbeziehung in die Grünabfallentsorgung per Absetzcontainer zu stellen. Bei der Prüfung des Antrages sind die für die Sammelfahrzeuge notwendige Anfahrbarkeit sowie das Vorhandensein mindestens eines geeigneten Bereitstellungsplatzes festzustellen und der bzw. die Bereitstellungsplätze für die Bedarfsentsorgung festzulegen. Die rechtliche Zulässigkeit des Bereitstellungsplatzes ist durch den Antragsteller sicherzustellen, insbesondere sind durch ihn straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse oder ähnliche Genehmigungen – soweit notwendig – einzuholen. Folgeanträge sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin beim Landkreis zu stellen. Entsorgungskosten wegen Falschbefüllung sind vom Antragsteller gesondert zu tragen.
- (12) Über die Verfahren nach Abs. 2, 3, 4 und 5 dürfen keine menschlichen und tierischen Exkremente, Kadaver, Fleisch, Knochen, verunreinigte Einstreu, Hygieneartikel (Windeln, Papiertaschentücher u.ä.),

Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Tapeten, Buntdrucke (wie Illustrierte, Kataloge, Hochglanzdrucke), Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft und Streusalz entsorgt werden.

§ 22

Bauschutt, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bauschutt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) sind getrennt voneinander und von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Verwertbare Abfälle sind bei den zugelassenen Recyclinganlagen anzuliefern.
- (2) Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten können bis max. 2 m³ pro Anlieferung und Tag auch gebührenpflichtig an die vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfe angeliefert werden.

§ 23

Boden und Steine

Boden und Steine (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) sind den zugelassenen Recyclinganlagen anzuliefern.

§ 24

Altreifen

Altreifen aus privaten Haushalten können bis max. 10 Stück pro Anlieferung und Tag gebührenpflichtig an den Wertstoffhöfen des Landkreises angeliefert werden.

§ 25

Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 7) aus privaten Haushalten sind formlos unter Angabe von Art, Menge und Anfallstelle beim Landkreis zur Entsorgung anzumelden. Sie sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Der Landkreis regelt die Übergabe- und Entsorgungsbedingungen im Einzelfall.

Die schriftliche Freigabe des Landkreises ist Voraussetzung für die gebührenpflichtige Anlieferung des Abfalls an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 33. Die in der Freigabe durch den Landkreis getroffenen Festlegungen (Anlieferstelle und Auflagen zur Verpackung) sind zu beachten.

§ 26

Mineralfaserabfälle

Mineralfaserabfälle (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) aus privaten Haushalten sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Sie sind staubdicht verpackt in Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken an den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 33 anzuliefern. Der Landkreis regelt die Übergabe- und Entsorgungsbedingungen im Einzelfall.

§ 27

Altholz

- (1) Altholz (§ 6 Abs. 1 Ziff. 18) aus Sperrmüll wird in den Verfahren nach § 20 (Sperrmüll) mit entsorgt.
- (2) Sonstiges Altholz im Sinne der Satzung (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 18) ist an den unter § 33 genannten Abfallentsorgungsanlagen gebührenpflichtig anzuliefern. Anlieferungen an die vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfe sind auf in privaten Haushalten angefallenes Altholz und Anlieferungsmengen von max. 1 m³ pro Anlieferung und Tag beschränkt.

§ 28
Restabfall, Abfuhrhythmus
(Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)

- (1) Restabfall ist in den nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1 zugelassenen Restabfallbehältern/Restabfallsäcken (Holsystem) bereitzustellen.
- (2) An den Wertstoffhöfen wird weder Hausmüll (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) noch hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) angenommen. An den in § 33 genannten Abfallanlagen wird Hausmüll gar nicht und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nur dann angenommen, wenn er aufgrund seiner Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll durch den Landkreis eingesammelt und befördert werden kann.
- (3) Restabfallbehälter werden in einem wahlweise durch den Anschlusspflichtigen zu bestimmenden Abfuhrhythmus entleert. Die Bedarfsmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Um sicherzustellen, dass der Abfallbehälter im gewünschten Abfuhrhythmus geleert wird, ist die Gebührenmarke aufzukleben.
- 3.1. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 80 l Füllraum können 2-, 4-, 6- oder 8-wöchentlich entleert werden.
- 3.2. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 120 l Füllraum können 2- oder 4-wöchentlich entleert werden.
- 3.3. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 240 l Füllraum werden in der Regel 2- oder 4-wöchentlich entleert.
- 3.4. Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l, 770 l, 1.100 l Füllraum werden in der Regel 2- oder 4-wöchentlich entleert.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche (z.B. Großwohnanlagen, Innenstadtlagen) für die Entsorgung der Abfallbehälter gemäß Ziffern 3.3. und 3.4, eine andere Abfuhrhäufigkeit (z.B. wöchentliche Entsorgung) festsetzen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Es besteht kein Anspruch auf die Festsetzung einer anderen Abfuhrhäufigkeit.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 35 bekannt gegeben. Der Landkreis behält sich die Art und Weise der Kennzeichnung der einzelnen Entleerungsintervalle am Abfallbehälter vor. Gemäß § 31 Abs. 9 S. 2 und 3 können zusätzliche Leerungen durch den Anschlusspflichtigen im Einzelfall beantragt werden.

- (4) Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum werden in Teilbereichen (Großwohnanlagen, Innenstadtlagen) auf Antrag des Anschlusspflichtigen wöchentlich geleert, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und bei der wöchentlichen Entleerung kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist. Es besteht kein Anspruch auf wöchentliche Entleerung.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, die mit einem Sammelfahrzeug über eine befahrbare öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße auf Dauer nicht zu erreichen sind, kann der Landkreis im Einzelfall anstelle der Restabfallbehälter die Benutzung von Restabfallsäcken anordnen. Außerdem können Kleingartenanlagen und Anschlusspflichtige von Wochenendhaus- und Ferienhausgrundstücken anstelle der Restabfallbehälter die Benutzung von Restabfallsäcken beantragen.

Darüber hinaus dürfen die käuflich zu erwerbenden Restabfallsäcke nur zur Sammlung von Abfällen benutzt werden, die vorübergehend vermehrt anfallen (vgl. § 29 Abs. 2).

- (6) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, die mit einem Sammelfahrzeug über eine befahrbare öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße nicht bzw. saisonbedingt oder in sonstiger Weise vorübergehend nicht zu erreichen sind, kann der Landkreis anstelle der Restabfallbehälter die Benutzung anderer Behälter mit einem zur Veranlagung gleichwertigen Entsorgungsvolumen an einem geeigneten Stand-/Bereitstellungsplatz anordnen.

§ 29 Zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke/Banderolen

(1) Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke/Banderolen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Zur Entsorgung von Restabfällen:

- 1.1. Restabfallbehälter - fahrbare Müllgroßbehälter (MGB) mit 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l oder 1100 l Füllraum
- 1.2. Vom Landkreis besonders kenntlich gemachte und vertriebene Restabfallsäcke (60 l)

2. Zur Entsorgung von Bio- und Grünabfällen:

- 2.1. Bioabfallbehälter – fahrbare MGB mit 120 l und 240 l Füllraum
- 2.2. Vom Landkreis besonders kenntlich gemachte und vertriebene Grünabfallsäcke (60 l) und Banderolen für Grünabfälle

3. Zur Entsorgung von Altpapier

- 3.1. Altpapierbehälter (s.g. Blaue Tonne) – fahrbare MGB mit 120 l Füllraum ¹⁾

¹⁾ Nur als Ausnahmetatbestand im begründeten Einzelfall (vgl. § 14 Abs. 3)

- 3.2. Altpapierbehälter (s.g. Blaue Tonne) – fahrbare MGB mit 240 l und 1.100 l Füllraum

4. Zur Entsorgung von Grünschnitt

- 4.1. 7 m³-Absetzcontainer
- 4.2. 34 m³-Abrollcontainer

5. Zur Entsorgung von Asbest
7 m³-Absetzcontainer

Der Landkreis gibt gesondert bekannt, wo die Abfallsäcke/Banderolen gemäß Ziffern 1.2. und 2.2. zu erwerben sind.

- (2) Restabfallsäcke dürfen nur in den in § 28 Abs. 5 und 6 benannten Fällen für die Entsorgung von Restabfällen verwendet werden. Sie sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet.
- (3) Die Benutzung anderer als der in Abs. 1 genannten und durch den Landkreis bzw. seinen beauftragten Dritten gestellten Abfallbehältnisse (vgl. auch § 30 Abs. 6) ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet die Verwendung eigener, zur Grünabfallentsorgung in den Entsorgungsverfahren „flächendeckende Straßensammlung“ (vgl. § 21 Abs. 3) und „Grünabfall statt Sperrmüll“ (vgl. auch § 21 Abs. 5) zugelassener Behältnisse.

§ 30

Anforderung, Ausgabe und Behandlung der Abfallbehälter, Bemessung des Behältervolumens

- (1) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Pro Wohngrundstück ist grundsätzlich mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1.1 vorzuhalten. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (vgl. § 6 Abs. 3) haben Abfallbehälter nach Maßgabe des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zu bestellen, jedoch pro Betriebsstätte mindestens einen Restabfallbehälter vorzuhalten.

Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen (z. B. durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Restabfallbehältern) feststellbar, dass der bereitgestellte Restabfallbehälter nicht ausreichend ist, müssen die Anschlusspflichtigen, umgehend einen größeren Restabfallbehälter oder einen verkürzten Abfuhrhythmus beantragen. Falls dies unterbleibt, kann der Landkreis eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder eine Verkürzung des Abfuhrhythmus bzw. eine zusätzliche Leerung anordnen.

- (2) Wochenendhaus- und Ferienhausgrundstücke haben grundsätzlich mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter vorzuhalten. Stattdessen kann die Benutzung von Restabfallsäcken beantragt werden.
- (3) Für Kleingartenanlagen hat der Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter festzulegen. Bei einer Entsorgung über zugelassene Restabfallsäcke (vgl. § 28 Abs. 6) ist mindestens ein Restabfallsack pro belegter Parzelle und Jahr vorzuhalten.
- (4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören, außer bei Nutzergemeinschaften im Sinne des Abs. 5.
- (5) Der Landkreis kann einer gemeinsamen Restabfallbehälterbestellung und -nutzung für 2 und mehr unmittelbar aneinander angrenzende oder gegenüberliegende Wohngrundstücke zustimmen, wenn dies aus baulichen oder ähnlichen Gründen zweckmäßig erscheint und die Entsorgungssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird (Nutzergemeinschaft). Nutzergemeinschaften dürfen max. drei Grundstücke umfassen. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Die Bildung gemischter Nutzergemeinschaften zwischen Wohn- und Gewerbegrundstücken ist nicht möglich. Die Bildung der Nutzergemeinschaften ist schriftlich, unter Benennung eines Verantwortlichen oder Vertreters, zu beantragen. Der Antrag ist von allen Anschlusspflichtigen, die sich an der Nutzergemeinschaft beteiligen, zu unterzeichnen.
- (6) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die vorgeschriebenen Abfallbehälter (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) zur Verfügung. Die Behälter sind Eigentum des Landkreises bzw. der beauftragten Entsorgungsfirma. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, für den Landkreis bzw. die Entsorgungsfirma zu verwahren, schonend und sachgemäß zu behandeln. Für Schäden, die durch eine vom Ausschlusspflichtigen verschuldete unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und Abfallsäcke (z.B. durch Fehlbefüllung) an den Abfallbehältern, Abfallsammelfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen, sowie für den von ihm verschuldeten Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Überlässt der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter einem Dritten, so hat er ein dem Dritten zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Schäden an Abfallbehältern oder Verluste von Abfallbehältern hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis unverzüglich schriftlich zu melden. Bei Diebstahl/Schäden durch Vandalismus ist dem Landkreis eine polizeiliche Schadensmeldung vorzulegen. Ist ein Abfallbehälter infolge Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr nutzbar, wird er auf Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenfrei ausgetauscht.
- (7) Der Landkreis stellt den Anschlusspflichtigen für Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter auf schriftlichen Antrag Deckelschlösser (Schwerkraftschlösser) für Abfallbehälter kostenpflichtig zur Verfügung (vgl. § 4 Abfallgebührensatzung). Die Deckelschlösser werden vom Landkreis montiert und gewartet. Das Durchbohren der Abfallbehältnisse zur Montage selbst beschaffter Schlösser ist unzulässig.

§ 31

Bereithaltung, Benutzung, Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den Benutzungspflichtigen zugänglich sind. Mit Ende des Anschluss- und Benutzungszwangs ist dem Beauftragten des Landkreises die Abholung der Abfallbehältnisse durch Duldung des Betretens des Grundstücks oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Bereitstellungsplatz zu ermöglichen.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 6.00 Uhr) so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an den Bereitstellungsplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. In den Gebieten nach § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) (d. h. in reinen, allgemeinen, besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kurz- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten) dürfen die rollbaren Müllbehälter an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nicht bewegt werden, d. h. die Bereitstellung muss außerhalb dieser Zeiten rechtzeitig erfolgen.

- (3) Eine Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt nur, wenn sie gemäß Abs. 2 bereitgestellt worden sind, identifiziert werden können, beim Landkreis angemeldet sind und nicht für die Nutzung gesperrt wurden.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur an den für die Grundstücke bestimmten Standplätzen aufgestellt werden. Die Standplätze sind so zu wählen, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Es ist verboten, in die Abfallbehälter und Abfallsäcke Abfälle einzufüllen, für deren Entsorgung sie nicht vorgesehen sind. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen, deren Abbrennen in den Behältern und das Einfüllen von Schnee und Eis ist nicht erlaubt. Heiße Aschen und Schlacken sowie sonstige Schwerstoffe (z.B. Bauschutt) dürfen nicht in die Abfallbehälter und -säcke eingefüllt werden. Andernfalls und insbesondere bei wiederholten Verstößen kann der Landkreis eine Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter und -säcke ablehnen.
- (6) Kann das Festfrieren der Abfälle am Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen schüttfähig gemacht werden.
- (7) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Absatz 2 insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes oder einer vorübergehenden Straßensperrung nicht unmittelbar vor dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw., sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung möglich, kann der Landkreis einen geeigneten anderen Bereitstellungsplatz, ggf. unter Erteilung von Auflagen, festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder den Fall, dass durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z.B. ungenügende Durchfahrtsbreiten und -höhen, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit und ohne Bestandsschutz, Privatstraßen). Maßgeblich für die Beurteilung sind die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften). Der Landkreis kann für einen vorübergehenden Zeitraum, in dem z. B. Schnee und Eis oder Baustellen die Abholung der Abfallbehälter vom regelmäßigen Bereitstellungsplatz vermutlich unzumutbar beeinträchtigen werden, durch Bekanntmachung abweichende Bereitstellungsplätze festlegen.
- (8) In begründeten Fällen kann mit dem Landkreis vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. 4 auch der Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter am Entsorgungstag ist (z.B. bei umhausten Behälterstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken für MGB 660 l, 770 l und 1100 l). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass
1. die Standplätze und die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen einen ebenen und trittsicheren Belag haben. Dieser muss so beschaffen sein, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren des Abfallbehälters standhält.
 2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen,
 3. die Behälter am Entsorgungstag ungehindert zugänglich sind,
 4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet sind. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der jeweils einschlägigen gemeindlichen Straßenreinigungssatzung unberührt.
- Maßgeblich für die Beurteilung sind die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).
- (9) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert werden, erfolgt die Abfuhr erst am nächsten Abfuhrtag innerhalb des angemeldeten

Abfuhrhythmus. In Ausnahmefällen kann durch den Anschlusspflichtigen eine zusätzliche kostenpflichtige Abfuhr seines Abfallbehälters (§ 2 Abs. 5 Abfallgebührensatzung) schriftlich beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Entleerung am nächsten für die Stadt/Gemeinde regulären Abfuhrtag.

- (10) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung, sofern der Landkreis im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sorgt.
- (11) Rutschgefahren, z.B. durch Schnee- und Eisglätte, sind vor der Abfuhr vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (12) Für die Nutzung der Restabfallbehälter sollen folgende maximale Füllmengen nicht überschritten werden:

80 l:	40 kg
120 l:	48 kg
240 l:	96 kg
660 l:	264 kg
770 l:	308 kg
1.100 l:	440 kg

§ 32 Übergangsregelung

Die bisherigen Entsorgungsveranlagungen (z. B. Größe und Anzahl der Restabfallbehälter; Abfuhrhythmus und bestätigte Anträge) werden unverändert weitergeführt, bis der Anschlusspflichtige Änderungen ausdrücklich beantragt oder die Bestätigung eines Antrages ausläuft.

§ 33 Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage

- (1) Abfälle, die lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (vgl. § 7 i.V. mit Anlage 2 – Spalte Einsammlung und Beförderung), sind zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß Abs. 2 zu bringen, die nach Maßgabe des Abs. 2 und der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung für die Annahme des jeweiligen Abfalls vorgesehen sind.
- (2) Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung besteht die Möglichkeit der Anlieferung von Abfällen an die Wertstoffhöfe des Landkreises in Hettstedt (Gewerbering 18, 06333 Hettstedt), Sangerhausen (Oststraße 5, 06526 Sangerhausen) und Unterrißdorf (ehemalige KMD Unterrißdorf, 06295 Lutherstadt Eisleben) sowie an der Umladestation in Ringleben, Brauhausweg 3, 06556 Ringleben.
- (3) Der Landkreis kann bei Abfällen, die gem. § 7 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle diese anzuliefern sind. Beim Transport ist insbesondere hinsichtlich der Ladungssicherung die Straßenverkehrsordnung zu beachten.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils gültigen Betriebs- bzw. Benutzungsordnungen. In diesen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Anlage dieses erfordert und/oder gesetzliche Vorschriften dies vorschreiben. Die Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe/Übergabestellen Unterrißdorf, Hettstedt und Sangerhausen in Anlage 5 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder die Besitzer solcher Abfälle zu verpflichten, die Abfälle auf ihrem Grundstück bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

Wird nach dem Entladen in der Abfallentsorgungsanlage festgestellt, dass Abfallarten angeliefert wurden, deren Anlieferung nicht zulässig ist, werden diese Abfälle nicht weiterverarbeitet.

- (6) Bei zeitweiligen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Abfallbeförderern kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz zu.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 35 Bekanntmachungen

Die in der Abfallsatzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz (in der Regel im Amtsblatt des Landkreises). Sie können außerdem durch die ortsübliche Presse, im Internet (Homepage des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz), in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 36 Bearbeitung von Anträgen

Alle Änderungen müssen schriftlich angezeigt bzw. beantragt werden. Mündliche Änderungsanträge werden nicht bearbeitet. Soweit keine Zweifel an der Herkunft vom Berechtigten oder Verpflichteten bestehen, können außer in den Fällen der §§ 20 und 21 im Einzelfall auch Anzeigen oder Anträge in Textform bearbeitet werden. Dies gilt z. B. für Eigentümerwechsel, Behälteränderungen, Änderungen der Abfuhrhythmen, Änderungen der Personenanzahl und ähnliche Anzeigen/Anträge. Behälteränderungen und Änderungen des Abfuhrhythmus werden spätestens binnen 15 Werktagen ab Eingang des Antrags beim Landkreis umgesetzt. Abweichend hiervon werden Änderungen beim Abfuhrhythmus für Altpapier jeweils zum Ersten eines Monats umgesetzt, wenn sie vor dem 10. des Vormonats eingegangen sind. Änderungen werden in der Gebührenabrechnung zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats, bei am Ersten eines Monats eingetretenen Änderungen noch zum Ersten des laufenden Monats berücksichtigt.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 ausgeschlossene Abfälle bereitstellt oder anliefern;
 2. entgegen § 8 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 11 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
 - 3a. entgegen § 12 Abs. 4 Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder Abfälle mitnimmt,
 4. entgegen § 13 Abfälle nicht getrennt überlässt oder getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt;
 5. entgegen §§ 14 bis 28 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise der Erfassung/Verwertung/Beseitigung zuführt;

6. entgegen § 20 Abs. 7 von der Sammlung nicht erfasste Abfälle nicht unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr, rückstandslos entfernt,
7. entgegen § 21 Abs. 3, 4 und 5 Grünabfälle dem Landkreis unberechtigt andient;
8. entgegen § 29 Abfälle nicht in dafür zugelassenen Abfallbehältern bereithält oder übervolle Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt;
9. entgegen § 30 Abs. 1 nicht das ausreichende Behältervolumen auf seinem Grundstück bereithält;
10. entgegen § 30 Abs. 6 Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt bzw. Abfallbehälter selbst beschädigt;
11. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 zum Ende des Anschluss- und Benutzungszwangs die Behälterabholung nicht ermöglicht,
12. entgegen § 31 Abs. 7 Weisungen des Landkreises hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes nicht befolgt;
13. entgegen § 31 Abs. 8 und 11 Weisungen des Landkreises hinsichtlich des Standplatzes für Abfallbehälter nicht erfüllt, die Transportwege auf dem Grundstück nicht in verkehrssicherem Zustand hält bzw. Schnee und Eisglätte und sonstige Rutschgefahren nicht bis zum Beginn der Abfuhr beseitigt;
14. entgegen § 21 Abs. 11 die bereitgestellten Container mit anderen Abfällen als Grünabfällen befüllt,
15. entgegen § 33 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefern;
16. entgegen den Vorschriften dieser Satzung Abfälle auf unerlaubte Weise entsorgen. Dies betrifft insbesondere die Entsorgung auf dafür nicht vorgesehenen Plätzen in der freien Landschaft und das Verbrennen von Abfällen,
17. gegen die Benutzungsbestimmungen der Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 33) verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 37a

Datenschutz

Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ erhebt, verarbeitet und speichert folgende personenbezogenen Daten aller Einwohner des Landkreises: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Datum des Ein- und Auszugs. Ebenfalls erhebt, verarbeitet und speichert er Namen, Vornamen und Adressen von Gebührenpflichtigen nach der Abfallsatzung, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten erfolgen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung und der Gebührenerhebung nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises i.d.j.g.F. Die Daten werden insbesondere zur Durchführung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung, Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs, zur Berechtigungsprüfung der den einzelnen Haushalten zustehenden Freikontingente nach §§ 17a Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 Abs. 5 dieser Satzung sowie zur Abgabenerhebung genutzt. Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Ablauf der in § 147 AO genannten Aufbewahrungsfristen.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung (einschließlich der Anlagen 1 bis 5) tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz, beschlossen am 05.12.2012, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 102-12/2015, tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 150-20/2016, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 204-27/2017, tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT /2019, tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 120/2020, tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT XXX/2021, tritt am 01.01.2022 in Kraft.